



Bundesrechnungshof • Adenauerallee 81 • 53113 Bonn

Nur per E-Mail

Frau
Lisa Paus, MdB
Amtierende Vorsitzende
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages



2. Oktober 2025

nachrichtlich:

Frau
Kerstin Radomski, MdB
Vorsitzende
des Rechnungsprüfungsausschusses
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Herrn
Björn Wolf
Büroleiter
beim Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages

Frau
Katalin Zádor
Sekretariatsleiterin
beim Rechnungsprüfungsausschuss
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesagentur für Arbeit

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0
poststelle@brh.bund.de
www.bundesrechnungshof.de

Außenstelle Berlin
Friedrichstraße 130 B
10117 Berlin

Außenstelle Potsdam
Dortustraße 30-33
14467 Potsdam



[REDACTED]

[REDACTED]

.....

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO – Fehlende Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung – Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter verbessern

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

als Anlage übersenden wir unseren Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO „Fehlende Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung – Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter verbessern“ vom 2. Oktober 2025.

Die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit haben wir berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass wir beabsichtigen, den Bericht nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zu veröffentlichen.

Für Ihre Fragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


[REDACTED]


[REDACTED]



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Fehlende Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung

Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter verbessern



2. Oktober 2025



Table Briefings

Geschäftszeichen: VI 3 - 0002391

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Eine Weitergabe an Dritte ist erst möglich, wenn der Bericht vom Parlament abschließend beraten wurde. Die Entscheidung über eine Weitergabe bleibt dem Bundesrechnungshof vorbehalten.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig.

Bessere Handlungsmöglichkeiten für Jobcenter bei fehlender Mitwirkung notwendig

Wenn Bürgergeldbeziehende nicht oder nicht ausreichend bei der Arbeitsvermittlung mitwirken, können Jobcenter oft nicht wirksam reagieren. Dadurch bleibt der Grundsatz des „Forderns“ ohne volle Wirkung.

→ **Worum geht es?**

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie Jobcenter mit Personen umgehen, die nicht oder nicht ausreichend in der Arbeitsvermittlung mitwirken. Er stellte fest, dass ein Teil der Bürgergeldbeziehenden für die Arbeitsvermittlung nicht erreichbar war, nicht zu Beratungsterminen erschien und trotz Leistungsbezugs nicht an der Vermittlung mitwirkte. Die Jobcenter sahen – über die derzeit möglichen zeitlich und in der Höhe begrenzten Leistungsminderungen hinaus – keine Handhabe, diese Personen mit den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Mitwirkung zu bewegen.

→ **Was ist zu tun?**

Der Gesetzgeber sollte eine eigenständige gesetzliche Regelung schaffen, die den Jobcentern klare und rechtssicher anwendbare Instrumente gibt, um bei fehlender Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung schnell und wirksam einzugreifen. Die Maßnahmen müssen über die bisherigen Möglichkeiten der teilweisen Leistungsminderung hinausgehen und für die Jobcenter schnell und einfach umsetzbar sein.

→ **Was ist das Ziel?**

Die Regelung sollte das Prinzip des „Forderns“ aus dem Grundsatzpaar „Fördern und Fordern“ stärken. Sie würde die Akzeptanz des Bürgergeldsystems erhöhen und Missbrauch verhindern. Gleichzeitig soll sie helfen, Bürgergeldbeziehende schneller wieder in Arbeit zu bringen.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	7
1.3	Statistische Daten.....	7
2	Fehlende Mitwirkung in Arbeitsvermittlung	8
2.1	Mangelnde Mitwirkung	8
2.2	Fehlende Erreichbarkeit	9
2.3	Lange Dauer fehlender Mitwirkung	10
2.4	Kontakt zum Leistungsbereich bleibt bestehen	10
3	Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter	11
3.1	Anordnungen oder Aufforderungen	11
3.2	Unterbrechung oder Beendigung der Leistungsgewährung.....	12
3.3	Leistungsminderungen	12
3.4	„Totalverweigerer“-Regelung bei fehlender Mitwirkung nicht anwendbar	12
3.5	Mitwirkung bei Arbeitsvermittlung kein leistungsbegründendes Kriterium.....	13
4	Würdigung	14
5	Empfehlung	14
6	Stellungnahmen	15
7	Abschließende Würdigung	16



Abkürzungsverzeichnis

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*

Table-Briefings

1 Vorbemerkung

1.1 Ausgangslage

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung stärken. Menschen, die arbeiten können, sollen ihren Lebensunterhalt möglichst aus eigenen Mitteln bestreiten. Die Jobcenter unterstützen sie darin, Arbeit zu finden oder zu behalten und sichern mit dem Bürgergeld den Lebensunterhalt, wenn dies anders nicht möglich ist.¹

Nach dem Grundsatz des „Forderns“ müssen Leistungsberechtigte alles tun, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dazu gehört, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und aktiv an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilzunehmen, § 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Jobcenter beraten die Leistungsberechtigten mit dem Ziel, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Im Beratungsgespräch werden Stärken und Schwächen ermittelt. Die beruflichen Eingliederungsziele und die erforderlichen Schritte sowie Unterstützungsleistungen dafür werden in einem Kooperationsplan zwischen den Leistungsberechtigten und dem Jobcenter festgelegt. In regelmäßigen Gesprächen wird der Sachstand überprüft und das weitere Vorgehen bei Bedarf angepasst. Die Beratungsgespräche sind entscheidend für den Erfolg der Integration.

Bürgergeld erhalten nur Personen, die für das Jobcenter erreichbar sind, also im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters wohnen und werktäglich Mitteilungen zur Kenntnis nehmen können. Wer nicht erreichbar ist, erhält nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund² vorliegt und das Jobcenter zugestimmt hat.³

Wenn Leistungsberechtigte trotz Belehrung nicht beim Jobcenter erscheinen oder nicht dabei mitwirken, ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einzusetzen, kann das Bürgergeld zeitweise gekürzt werden⁴:

- beim ersten Mal um 10 % des Regelbedarfs für einen Monat,
- bei wiederholtem Versäumnis höchstens um insgesamt 30 % für maximal 3 Monate.

¹ § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB II.

² Ein wichtiger Grund liegt vor bei Teilnahme an ärztlich verordneten Maßnahmen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Veranstaltungen, Aufenthalte, die der Eingliederung in Arbeit dienen sowie Ausübung bestimmter ehrenamtlicher Tätigkeiten.

³ § 7b Absatz 2 SGB II.

⁴ §§ 31 ff SGB II, Ausnahmen gelten bei Nachweis eines wichtigen Grundes, § 32 Absatz 1 Satz 2 SGB II.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Ziel der Prüfung war es festzustellen, wie die Jobcenter mit Leistungsberechtigten umgehen, die für die Arbeitsvermittlung nicht erreichbar waren oder dort nicht mitwirkten.

Der Bundesrechnungshof untersuchte 265 Fälle aus 101 verschiedenen Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung.⁵ Die Erhebungen fanden von Dezember 2024 bis Ende Januar 2025 statt.

Für die Auswahl der zu prüfenden Fälle⁶ war entscheidend, dass die Jobcenter in den Datensätzen der leistungsberechtigten Personen⁷ „Mangelnde Verfügbarkeit/Mitwirkung“ eingetragen hatten. Nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit müssen sie diesen Eintrag unter anderem beim zweiten Nichterscheinen zu einem Meldetermin in der Arbeitsvermittlung erfassen.⁸ Der Bundesrechnungshof konzentrierte sich auf Leistungsberechtigte, die mindestens 25 Jahre alt waren. Die Stichprobe mit den zu prüfenden Fällen ermittelte er per Zufallsauswahl.

Die Jobcenter erhielten Gelegenheit, sich zu den beispielhaft dargestellten Sachverhalten zu äußern. Die Rückmeldungen hat der Bundesrechnungshof in seinem Bericht berücksichtigt.

1.3 Statistische Daten

Es gibt keine Statistik darüber, wie viele Leistungsberechtigte nicht oder nicht ausreichend an der Arbeitsvermittlung mitwirken. Hilfsweise kann die Leistungsminderungsstatistik⁹ herangezogen werden. Hiernach haben die Jobcenter im Jahr 2024 insgesamt 369 184 Leistungsminderungen¹⁰ ausgesprochen, davon 318 730 (86,3 %) aufgrund von Meldeversäumnissen. In 23 352 Fällen (6,3 %) minderten die Jobcenter die Leistung, weil Personen sich weigerten, eine Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen.

⁵ Die Erhebungen fanden über die virtuelle Desktop-Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit statt.

⁶ Zur Vorbereitung der Erhebungen hat der Bundesrechnungshof den sog. operativen Datensatz der Bundesagentur für Arbeit aus August 2024 ausgewertet. Dieser enthält Daten zu allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung.

⁷ Mindestens ein entsprechender Lebenslaufeintrag im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem der Bundesagentur für Arbeit seit dem 1. Juli 2023.

⁸ Sofern es mehrere Einträge gab, prüfte der Bundesrechnungshof den jüngsten Eintrag.

⁹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Leistungsminderungen 2024 (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007). Erstellungsdatum 11. August 2025.

¹⁰ In dieser Zahl wird bei mehrmaliger Leistungsminderung für dieselbe Person jede einzelne Leistungsminderung gezählt.

Insgesamt waren 185 616 erwerbsfähige Leistungsberechtigte von einer oder mehreren Leistungsminderungen betroffen. Das sind 4,7 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.¹¹

Zu beachten ist, dass in der Leistungsminderungsstatistik auch Personen erfasst sind, die lediglich ein Meldeversäumnis hatten. Gleichzeitig gibt es auch Personen, bei denen die Jobcenter trotz mangelnder Mitwirkung keine Leistungsminderung ausgesprochen haben.

2 Fehlende Mitwirkung in Arbeitsvermittlung

2.1 Mangelnde Mitwirkung

Der Bundesrechnungshof untersuchte 265 Datensätze von Leistungsberechtigten, bei denen die Jobcenter den Eintrag im Lebenslauf „Mangelnde Verfügbarkeit/Mitwirkung“ wegen fehlender Mitwirkung gesetzt hatten.

Bei diesen Personen stellte der Bundesrechnungshof fest, dass sie

- für die Arbeitsvermittlung nicht erreichbar waren,
- nicht zu Beratungsterminen erschienen,
- trotz Leistungsbezugs keine Mitwirkungspflicht in der Vermittlung sahen,
- teilweise ihre mangelnde Mitwirkungsbereitschaft offen kommunizierten.

Die folgenden Beispiele zeigen, was die Jobcenter zu den einzelnen Fällen in ihren IT-Systemen vermerkt oder im Zuge der Prüfung mitgeteilt haben.

Beispiel 1

„Kunde kommt grundsätzlich zu keinem Termin. Leider keine Möglichkeit Leistungen komplett einzustellen. Sanktionen bis 30 % bringen keinen Erfolg – sind dem Kunden egal. (...)“

¹¹ Ausgehend von 3 945 524 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Dezember 2024, vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Eckwerte der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monatszahlen ab 2007). Erstellungsdatum 29. August 2025.

Beispiel 2

„(...) Sanktionen wurden umgesetzt worauf der Kunde nicht reagierte. Aus AV [Arbeitsvermittlungs]-Sicht ist davon auszugehen, dass der Kunde nicht kooperieren möchte. (...)“

Beispiel 3

Die leistungsberechtigte Person (Jahrgang 1993) schrieb dem Jobcenter:

„(...) Hiermit bitte ich Sie, meinen Weiterbewilligungsantrag (...) zu bewilligen, da ich sämtliche benötigten Angaben und Unterlagen eingereicht habe. Meine Hilfebedürftigkeit kann nicht an einen Termin oder Vorsprache abhängig gemacht werden. Eine persönliche Vorsprache bei der Arbeitsvermittlung / Fallmanagement oder dem Jobcenter ist laut SGB II **keine Bedingung** und der Weiterbewilligungsantrag ist unabhängig davon zu **bearbeiten**. Sollte aufgrund dessen Geldleistungen weiterhin versagt werden, sehe ich mich **gezwungen**, einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht zu stellen. (...)“

2.2 Fehlende Erreichbarkeit

Teilweise waren Leistungsberechtigte, die nicht zu Terminen erschienen, auch telefonisch nicht erreichbar oder reagierten nicht auf Kontaktversuche des Jobcenters. Auch gab es leistungsberechtigte Personen, die noch nie ein Gespräch mit der Arbeitsvermittlung ihres Jobcenters hatten.

Beispiel 4

Die leistungsberechtigte Person (Jahrgang 1984) war zuletzt im Januar 2016 im Jobcenter bei der Arbeitsvermittlung zur Beratung. Seitdem ist keine Beratung gelungen. Die leistungsberechtigte Person reicht zu Terminen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ein. Auch eine telefonische Beratung scheiterte, da die leistungsberechtigte Person telefonisch nicht erreichbar war.

Beispiel 5

Das Jobcenter ist seit Ende 2021 für die leistungsberechtigte Person zuständig (zuvor Zuständigkeit der Agentur für Arbeit). Mit der Arbeitsvermittlung des Jobcenters hatte die leistungsberechtigte Person noch kein Beratungsgespräch, obwohl sie seit Jahren SGB II-Leistungen bezieht. Sie erscheint nicht in der Arbeitsvermittlung. Die Arbeitsvermittlung wird ignoriert.

2.3 Lange Dauer fehlender Mitwirkung

Der Bundesrechnungshof stellte Fälle fest, in denen leistungsberechtigte Personen trotz laufenden Leistungsbezugs seit Jahren kein Beratungsgespräch mehr mit der Arbeitsvermittlung hatten.

Beispiel 6

Die leistungsberechtigte Person (Jahrgang 1964) war seit dem Jahr 2008 im laufenden Leistungsbezug. Das letzte dokumentierte Beratungsgespräch war vom 19. Mai 2010. Die leistungsberechtigte Person hatte zum Zeitpunkt der Erhebungen **seit knapp 15 Jahren** kein Gespräch mehr im Jobcenter mit der Arbeitsvermittlung.

Beispiel 7

Die leistungsberechtigte Person (Jahrgang 1979) hatte das letzte Beratungsgespräch im Jahr 2013. Vom Tag der Erhebungen aus betrachtet liegt das letzte Beratungsgespräch knapp **zwölf Jahre** zurück.

2.4 Kontakt zum Leistungsbereich bleibt bestehen

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass leistungsberechtigte zwar für die **Arbeitsvermittlung** nicht erreichbar waren, auf Schreiben des **Leistungsbereichs** hingegen reagierten und Unterlagen einreichten.

Beispiel 8

Die leistungsberechtigte Person hatte im Dezember 2014 eine Beratung mit der Arbeitsvermittlung. Danach gab es bis Ende Juni 2024 keinen Kontakt mehr zur Arbeitsvermittlung.

Dazu teilte das Jobcenter mit:

„Kunde wurde seit 2014 regelmäßig eingeladen und es wurden seitdem eine Vielzahl von Sanktionen/Leistungsminderungen geprüft und umgesetzt (...); im April 2023 erfolgte eine vorläufige Zahlungseinstellung und ab 06/2023 wurden die Leistungen aufgehoben; Kunde erklärte jedoch schriftlich die Ursache für sein Postproblem, weshalb die Leistungen wieder aufgenommen werden mussten. Im April 2024 erfolgte erneut aufgrund fehlender Erreichbarkeit eine vorläufige Zahlungseinstellung; der Kunde sprach daraufhin persönlich in der Eingangszone vor, die Leistungszahlung wurde wieder aufgenommen; (...) Kunde reagiert auf Schreiben der Leistungsabteilung und

kommuniziert via Postfachnachricht; eine Einstellung wegen fehlender Erreichbarkeit der Leistungen ist somit insgesamt nicht möglich.“

Beispiel 9

Die leistungsberechtigte Person erschien nicht im Jobcenter bei der Arbeitsvermittlung. Leistungsminderungen von 10 % für einen Monat werden akzeptiert.

Dazu teilte das Jobcenter mit:

„Die Kundin erscheint bei M&I [Markt und Integration] nicht. (...) Hinsichtlich der leistungsrechtlichen Bewertung ist die Kundin jederzeit postalisch erreichbar und ein Postrücklauf ist nicht ersichtlich. Für den Leistungsbereich gibt es somit (noch) keine rechtliche Grundlage, die Leistungen einzustellen bzw. eine vorläufige Zahlungseinstellung zu veranlassen.“

3 Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter

Die Jobcenter gingen mit Leistungsberechtigten, die in der Arbeitsvermittlung nicht mitwirkten bzw. nicht erreichbar waren, unterschiedlich um. Die meisten Jobcenter sahen – über die derzeit möglichen zeitlich und in der Höhe begrenzten Leistungsminderungen hinaus – keine Handhabe, diese Personen mit den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Mitwirkung zu bewegen.

3.1 Anordnungen oder Aufforderungen

Vereinzelt stellte der Bundesrechnungshof in seiner Prüfung von den Jobcentern entwickelte „Anordnungen“ oder „Aufforderungen“ zum persönlichen Erscheinen der leistungsberechtigten Personen fest – teils mit, teils ohne konkreten Termin. Mit ihnen kündigten die Jobcenter den teilweisen oder vollständigen Entzug von Leistungen an, wenn die Leistungsberechtigten der Anordnung bzw. Aufforderung nicht folgen würden.

Mehrere Jobcenter versuchten, die Leistungsberechtigten von einer Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung zu überzeugen, indem sie diese in gesonderten Schreiben allgemein auf ihre Rechte und Pflichten hinwiesen.

In den geprüften Fällen blieben diese Bemühungen insgesamt erfolglos.

3.2 Unterbrechung oder Beendigung der Leistungsgewährung

Einzelne Jobcenter versuchten, bei andauernder fehlender Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung die Leistungsgewährung zu unterbrechen oder dauerhaft zu beenden. Diese Jobcenter begründeten ihr Vorgehen unterschiedlich und beispielsweise mit

- § 7b SGB II,
- §§ 7b, 9 SGB II,
- §§ 7, 32 SGB II,
- § 59 SGB II und § 309 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),
- §§ 60, 61, 66 SGB I oder
- einer vorläufigen Zahlungseinstellung gemäß § 40 SGB II, § 331 SGB III.

Dagegen eingelegte Widersprüche waren nach Feststellung des Bundesrechnungshofes häufig erfolgreich.

3.3 Leistungsminderungen

Die Jobcenter müssen nach § 32 SGB II Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen umsetzen.

In den Fällen, in denen es mindestens eine Leistungsminderung gab, führte diese nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes in der Regel auch nicht zu einer besseren Mitwirkung der Leistungsberechtigten.

3.4 „Totalverweigerer“-Regelung bei fehlender Mitwirkung nicht anwendbar

Nach der seit Ende März 2024 geltenden „Totalverweigerer“-Regelung kann bei Leistungsberechtigten, die sich nach einem Vermittlungsversuch einer **Arbeitsaufnahme** verweigern, der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes vollständig entfallen.¹² Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss dabei tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden.

Die Regelung für eine volle Leistungsminderung hat hohe gesetzliche Hürden. Erste Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes zeigen, dass die Jobcenter die

¹² § 31a Absatz 7 SGB II.

Regelung seit ihrer Einführung bundesweit nur bei einer geringen zweistelligen Anzahl von Leistungsberechtigten angewendet.¹³

Unabhängig davon ist die Regelung bei einer **fehlenden Mitwirkung** der leistungsberechtigten Personen in der Arbeitsvermittlung, insbesondere bei versäumten **Beratungsterminen**, nach aktueller Rechtslage nicht anwendbar. Leistungsminderungen sind hier weiterhin nur zeitlich begrenzt bis zu 10 % des Regelbedarfs möglich, bei wiederholten Versäumnissen bis zu 30 %.

3.5 Mitwirkung bei Arbeitsvermittlung kein leistungsbegründendes Kriterium

Nach dem SGB III ist die **Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung** Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld und damit leistungsbegründendes Kriterium.¹⁴ Dies gilt im Übrigen auch für Eigenbemühungen. Das SGB II hingegen enthält keine vergleichbare Regelung.

Beispiel 10

Die leistungsberechtigte Person (Jahrgang 1991) war am Erhebungstag im laufenden Leistungsbezug. Es gab keine Beratung seit Juli 2018 und zahlreiche Meldeversäumnisse.

Dazu teilte das Jobcenter mit:

„Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes bzgl. der integrativen Arbeit treffen zu (...). Die (Weiter-) Bewilligung von SGB II-Leistungen ist grundsätzlich unabhängig von dem VerBIS-Lebenslauf-Eintrag ‚Mangelnde Verfügbarkeit/Mitwirkung‘ zu betrachten, sondern richtet sich an den leistungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß §§ 7ff. SGB II aus. ‚Mangelnde Verfügbarkeit/Mitwirkung‘ ist – anders als im SGB III (vergleiche § 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) – kein leistungsbegründendes Kriterium im SGB II-Leistungsbezug.“

¹³ Vgl. hierzu auch: Schiele, Maximilian; Tübbicke, Stefan; Wolf, Markus; Wolff, Joachim (2025): 100-Prozent-Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die „nachhaltig“ Arbeit verweigern, werden nur sehr selten verhängt. In: IAB-Forum, 12. September 2025.

¹⁴ §§ 137, 138, 139 SGB III.

4 Würdigung

Die derzeit nach dem SGB II möglichen Leistungsminderungen reichen nicht aus, um bei Personen, die nicht ausreichend in der Arbeitsvermittlung mitwirken, schnell und wirksam zu reagieren. Einige von ihnen nehmen die Kürzungen bewusst in Kauf, so dass die Leistungsminderungen ihre Steuerungswirkung verfehlen. Die Jobcenter haben insoweit keine ausreichenden rechtlichen Instrumente, um den Grundsatz des „Forderns“ im SGB II konsequent umzusetzen.

Anders als im SGB III, wo die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung und Eigenbemühungen zwingende Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld darstellen, ist der Bezug von Bürgergeld nicht an die tatsächliche Mitwirkung in der Arbeitsvermittlung gekoppelt. Damit entsteht ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Leistungssystemen. Das Ziel, die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken und sie schnellstmöglich wieder in Arbeit zu integrieren, wird damit deutlich geschwächt.

Es ist zu betonen, dass die Mehrheit der Bürgergeldbeziehenden an der Vermittlung mitwirkt. Die Personengruppe, die sich dauerhaft entzieht, erzeugt allerdings in der öffentlichen Wahrnehmung eine überproportionale Wirkung. Damit können Vorurteile gegenüber allen Bürgergeldbeziehenden wachsen, auch wenn nur ein Teil betroffen ist.

Darüber hinaus hat die fehlende Handhabe für die Jobcenter langfristige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes. Wenn ein Teil der Leistungsberechtigten dauerhaft den Vermittlungsprozessen fernbleibt, gehen wichtige Potenziale verloren, die in Zeiten von Arbeits- und Fachkräftemangel dringend benötigt werden.

5 Empfehlung

Die Jobcenter benötigen rechtlich normierte Instrumente, mit denen sie den Grundsatz des „Forderns“ tatsächlich durchsetzen und spürbar handeln können. Es darf nicht bei bloßen Appellen oder unverbindlichen Aufforderungen bleiben. Vielmehr muss den Jobcentern die Möglichkeit eröffnet werden, bei nachhaltiger Verweigerungshaltung zeitnah und wirksam reagieren zu können.

Für die besonders herausfordernde Gruppe von Leistungsberechtigten, die sich einer Mitwirkung entzieht oder die Vermittlung in Arbeit ausdrücklich verweigert, sind neue schnell und einfach umzusetzende Regelungen erforderlich. Denn die bestehenden Instrumente greifen oftmals nicht oder nur eingeschränkt.

Die neuen Regelungen müssten präzise festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Jobcenter verschärfte Maßnahmen ergreifen dürfen.

Ziel einer solchen Ergänzung wäre es, das Prinzip des „Förderns und Forderns“ in seiner Balance zu stärken, die Akzeptanz des Leistungssystems zu sichern und zugleich deutlich zu machen, dass ein bewusster Missbrauch oder eine kategorische Ablehnung von Mitwirkungspflichten nicht folgenlos bleibt.

Die Ergänzung wäre auch stimmig zur Ankündigung der Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag:

„Wir werden Vermittlungshürden beseitigen, Mitwirkungspflichten und Sanktionen im Sinne des Prinzips „Fördern und Fordern“ verschärfen. Sanktionen müssen schneller, einfacher und unbürokratischer durchgesetzt werden können.“¹⁵

6 Stellungnahmen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, es werde die Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes bei der Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigen.

Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit wies es zudem auf Folgendes hin:

Nur wenn leistungsberechtigte Personen Gesprächstermine wahrnehmen, könnten die Jobcenter beraten, unterstützen und vermitteln. Wegen der engen Grenzen und hohen Hürden der (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen könnten die Jobcenter bisher nur in Einzelfällen den Regelbedarf vollständig mindern. Eine Befragung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung habe gezeigt, dass sich viele Jobcenter-Beschäftigte hohe Kürzungsmöglichkeiten wünschten.

Die Feststellung einer Leistungsminderung sei bei der Integrationsarbeit immer nur Ultima Ratio. Die Jobcenter benötigten andererseits auch eine Handhabe, wenn sich

¹⁵ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Verantwortung für Deutschland, 21. Legislaturperiode, Zeilen 512ff.

einzelne leistungsberechtigte Personen den Bemühungen, die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren, (vollständig) verweigerten.

Anforderungen an eine rechtliche Regelung seien:

- **Praktikabilität:** Leistungsminderungen müssten unkompliziert, praktikabel und verwaltungsarm umsetzbar sein.
- **Zeitnahe Wirkung:** Leistungsminderungen sollten schnell Wirkung entfalten können, um möglichst umgehend wieder Verbindlichkeit im Integrationsprozess herstellen zu können.
- **Höhe der Leistungsminderung:** Der Kurzbericht 15/2024 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung habe gezeigt, dass Leistungsminderungen auch das Verhalten von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen beeinflussten, die bislang nicht von Leistungsminderungen betroffen seien. Die Höhe der Leistungsminderung sollte deshalb so gewählt werden, dass Leistungsberechtigte ihr Verhalten bereits vor dem Eintreten der erwarteten Sanktion ändern. Der größte positive Effekt auf Beschäftigungsübergänge, Beschäftigungsqualität sowie Erwerbseinkommen zeige sich bei einer ausgewogenen Ausgestaltung. Dabei müssten die Grenzen gewahrt werden, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) ergäben.

7 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof bekräftigt seine Empfehlung, den Jobcentern möglichst schnell rechtlich normierte Instrumente an die Hand zu geben, die eine zeitnahe und spürbare Reaktion auf nachhaltige Verweigerungshaltungen ermöglichen. Nur wenn klare und praktikable Regelungen geschaffen werden, kann das Prinzip des Forderns wirksam umgesetzt und zugleich die Akzeptanz der Grundsicherung für Arbeitssuchende gestärkt werden.

Das bestehende Instrumentarium, Pflichtverletzungen zu ahnden, erweist sich sowohl nach der Höhe als auch der Dauer der Leistungsminderungen nicht als wirksam. Bei der Neuregelung könnte die Systematik des SGB III, wonach die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung und Eigenbemühungen Voraussetzung für den Anspruch und damit leistungsbegründende Kriterien sind, als wirksames Modell herangezogen werden. Damit stünde nicht nur die Höhe und Dauer möglicher Leistungsminderungen im Fokus, sondern die grundsätzliche Frage, unter welchen Voraussetzungen Bürgergeld überhaupt bewilligt oder weiterbewilligt wird. Härtefälle ließen sich durch Ausnahmetatbestände berücksichtigen.

Insgesamt ist entscheidend, dass die Höhe möglicher Leistungsminderungen sowie die Kriterien für die Leistungsbewilligung rechtsstaatlichen Garantien entsprechen und das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Existenzminimum unangetastet bleibt. Nur so können die Jobcenter ihre Integrationsarbeit rechtssicher und zielgerichtet gestalten.

Eine konsequentere Handhabung kommt letztlich auch der Mehrheit der Arbeitssuchenden zugute, die bereit sind mitzuwirken. Denn nur wenn die Leistungsbewilligung klar an die Mitwirkung geknüpft ist und Verweigerungshaltungen spürbare Folgen haben, entsteht insgesamt ein Gefühl der Fairness und Gerechtigkeit, das für die Akzeptanz und das Funktionieren des gesamten Systems unerlässlich ist.

Der Bundesrechnungshof wird die Entwicklung weiter begleiten.

██████████

██████

Beglaubigt: ██████████, Tarifbeschäftigte
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.